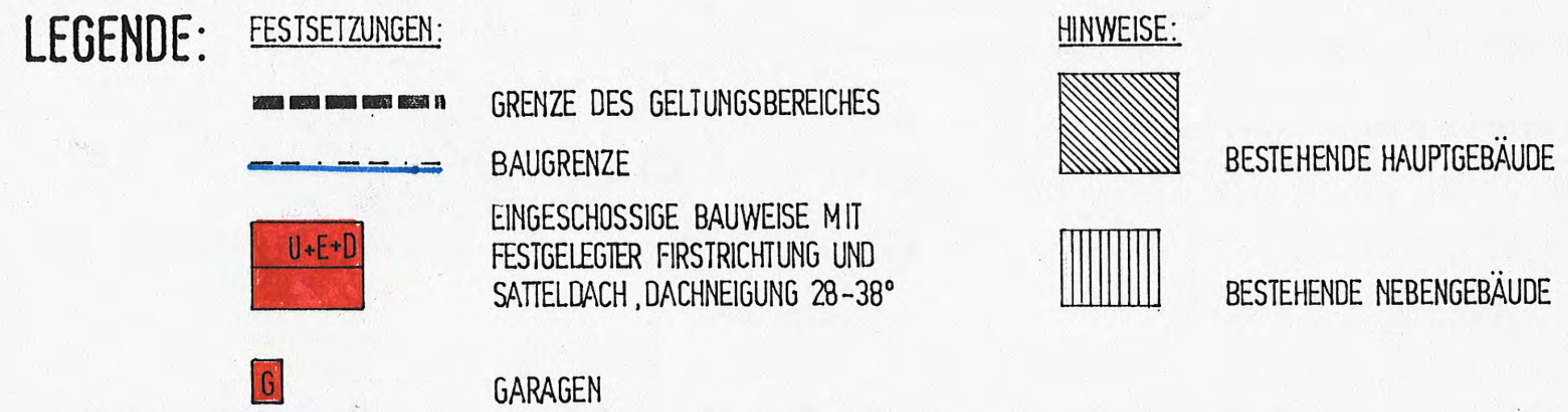
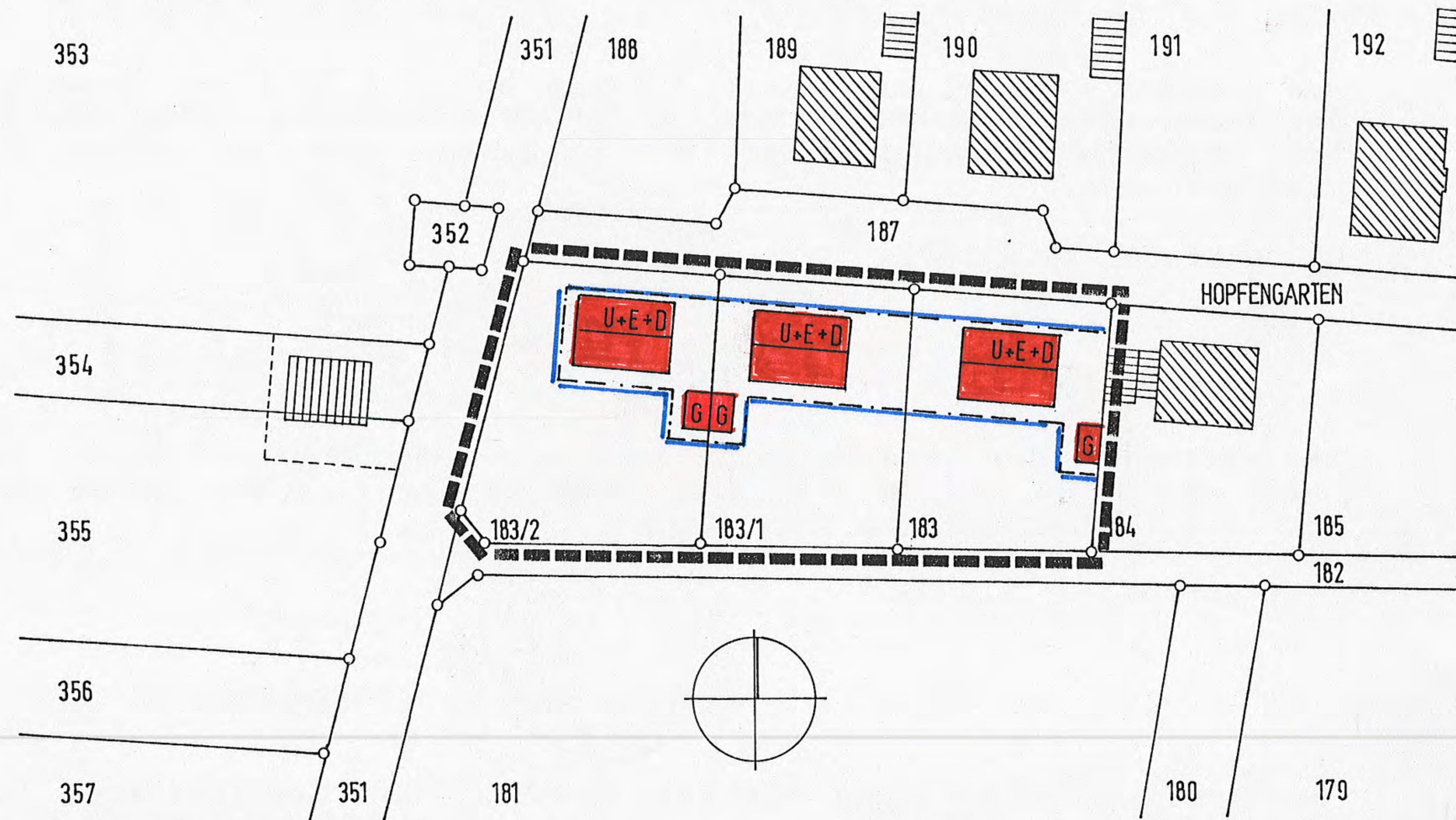


I. ÄNDERUNG FÜR DIE GRUNDSTÜCKE FL.NR. 183, 183/1, 183/2



II. Änderung für den gesamten Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes

12. Der Ausbau von Dachgeschossen zu Wohnzwecken ist nur zulässig, wenn keine Rauchbelästigungen anzunehmen sind. Solche Rauchgasbelästigungen sind grundsätzlich nur dann nicht anzunehmen, wenn

- bei festen Brennstoffen der Kamin mind. 15 m vom schutzbedürftigen Wohnraum (bei gleicher Emissionshöhe oder bei geringerer Höhe der Kaminmündung gegenüber den Fenstern des Wohnraumes) entfernt ist oder
- bei flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen der Kamin mind. 8,00 m vom schutzbedürftigem Wohnraum (bei gleicher Emissionshöhe oder bei geringerer Höhe der Kaminmündung gegenüber den Fenstern des Wohnraumes entfernt ist oder
- der Kamin den Dachfirst des schutzbedürftigen Wohnhauses (Dachgeschoß) überragt.

**3. BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG**  
**"UNTER DEM TRIEB"**  
 DER GEMEINDE DITTELBRUNN, GT PFÄNDHAUSEN

OTTO H. POHL - ARCHITEKT - BDA  
 WALDSTR. 5, 8721 DITTELBRUNN  
 TEL. 09721/41503, FAX 46427

DATUM: 18.03.91 M. 1:1000 GEZ. HAN.  
~~26.06.91~~ 1. ÄNDERUNG  
 ged. 26.06.91

DIE ÜBRIGEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES VOM 12.06.1962, ZULETZT GEÄNDERT DURCH SATZUNG VOM 08.05.1989, BEHALTEN IHRE GÜLTIGKEIT.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 18.3.1991 die Änderung des Bebauungsplanes "Unter dem Trieb" GT Pfändhausen beschlossen. Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 BauGB hat am 18.4.1991 stattgefunden.

Dittelbrunn, 19.4.1991



*Markert*  
 Markert  
 1. Bürgermeister

Der Entwurf der Änderungsplanung mit Begründung i.d.F. vom 26.6.1991 wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 30.12.1991 bis 30.1.1992 öffentlich ausgelegt.

Dittelbrunn, 31.1.1992



*Markert*  
 Markert  
 1. Bürgermeister

Die Gemeinde Dittelbrunn hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 17.02.1992 das Änderungsblatt i.d.F. vom 26.06.1991 gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

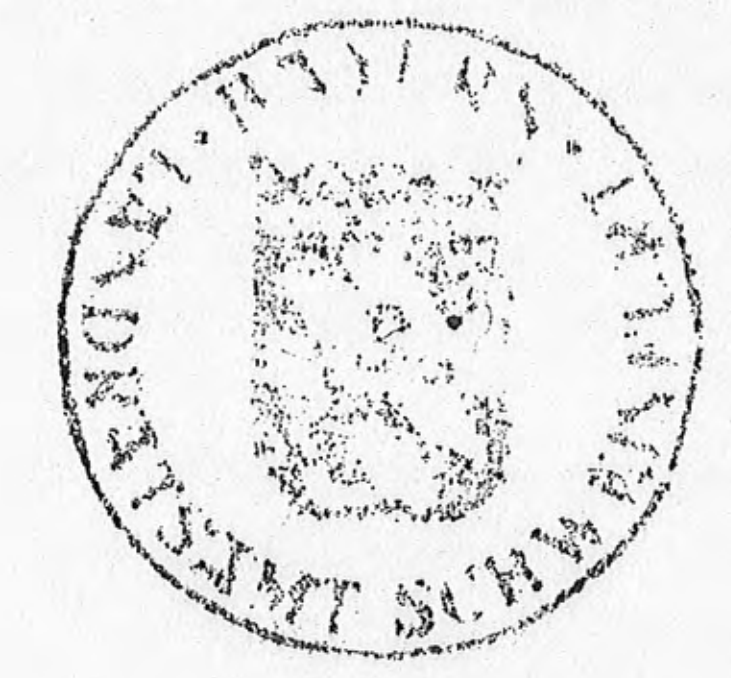
Dittelbrunn, 18.02.1992



*Markert*  
 Markert  
 1. Bürgermeister

Das Landratsamt Schweinfurt macht im Anzeigeverfahren eine Verletzung von Rechtsvorschriften i.S. von § 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht geltend.

Schweinfurt, 01.06.1992



LANDRATSAMT  
 I. A.  
*Eckel*  
 Eckel  
 Regierungsrat

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 26.06.1992 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß die Bebauungsplanänderung mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus in Hambach, Grottenweg 2, während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird.

Weiter wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmachung ist die Bebauungsplanänderung in Kraft getreten (§ 12 Satz BauGB).

Dittelbrunn, 26.06.1992



*Markert*  
 Markert  
 1. Bürgermeister